

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur |
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Herrn

Staatssekretärin

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Lars Harms MdL
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4119

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

06.12.2024

**Haushaltsberatungen HHE 2025 Einzelplan 13, Kapitel 1213,1613 sowie § 27
Haushaltsgesetz am 27. November 2024**

hier: Antworten auf Nachfragen aus den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 27.11.2024 wurden der Einzelplan 13, die Kapitel 1213,1613 sowie § 27
Haushaltsgesetz in gemeinsamen Sitzungen des Finanzausschusses mit
Fachausschüssen beraten.

Im Rahmen der Beratungen wurden Nachfragen gestellt und deren schriftliche
Beantwortung zugesagt.

Ich bitte um Kenntnisnahme der nachfolgend aufgeführten Antworten:

**1) Titel 1301.00.526 99 - Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um zusätzliche Erläuterungen zum
Gutachten „Munitionsräumung im dt. Küstenmeer und auf
Bundeswasserstraßen“, insbesondere die Darstellung der beabsichtigten
Finanzierung und beabsichtigte Beteiligung anderer Länder.**

Die Partner in den Küstenländern (Umweltressorts) wurden über das geplante Rechtsgutachten informiert. Gleichzeitig wurde eine Abfrage zu einer gemeinsamen Beauftragung mit dieser Information verbunden. Die Antworten stehen noch aus. Abhängig von den Antworten kann eine Anpassung der Fragestellung des Gutachtens notwendig werden.

**2) Titel 1301.00.539 01 - Verwaltungskosten für EU-Förderprogramme:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um Erläuterungen, ob in 2024 nicht verwendete Mittel einer Rücklage zugeführt werden können und warum eine vermutete 11. Rate an das Thünen-Institut in der Übersicht nicht aufgelistet wurde.**

In 2024 nicht verwendete Landesmittel werden nicht einer Rücklage zugeführt. Im Rahmen der n+3-Regelung besteht die Möglichkeit, EU-Mittel aus 2024 noch in den 3 Folgejahren zu verausgaben. Die Verausgabung der in 2024 nicht verausgabten EU-Mittel ist für die Folgejahre vorgesehen.

Die 11. Rate an das Thünen-Institut erfolgt nach Annahme der Expost-Bewertung durch die EU-Kommission in 2026 gemäß Vertrag. Durch eine spätere Vertragsverlängerung mit dem Thünen-Institut wurden zwei weitere Raten für 2024 und 2025 vereinbart.

**3) Titel 1313.00.234 01 – Entnahme aus dem Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um zusätzliche Erläuterungen, warum bei einem SV zur Finanzierung von Infrastruktur die Finanzierung von Stellen notwendig und möglich ist sowie um konkrete Darstellung der wahrzunehmenden Aufgaben in Bezug zur Biodiversitätsstrategie.**

Das Sondervermögen wurde durch das Errichtungsgesetz zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur vom 15.04.2024 geschaffen. Gem. § 2 Abs. 1 dient das Sondervermögen der nachhaltigen Finanzierung von Vorhaben für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie. Die Vorhaben sollen wegen des dortigen Eingriffs in den Natur- und Wasserhaushalt insbesondere an der Westküste umgesetzt werden.

Das Sondervermögen ermöglicht gem. § 2 Abs. 3 S. 2 ausdrücklich die Finanzierung der Bereitstellung personeller Kapazitäten.

Die Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (LT-Drs. 19/3266) hat das Ziel, die Biodiversität durch einen ganzheitlichen Ansatz zu erhalten. Um diese Ansprüche erfüllen zu können, ist nicht nur die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, sondern auch die Schaffung einer wirksamen Umsetzungsstruktur mit entsprechenden Kapazitäten erforderlich. Diese Bedarfe sind in der Strategie des Landes abgebildet (S. 104f) und bilden die Grundlage der neuen Stellen, die mit dem Haushaltsentwurf 2025 berücksichtigt wurden.

**4) Titel 1313.02.533 12 - Ausgaben für Werkverträge und andere Auftragsformen zur ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Wattenmeer:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um Darstellung des Verfahrens zur Umsetzung von Projekten der Krabbenfischer u.a. Darstellung der Beteiligung des Krabbenfischereirates.**

Der Krabbenfischereibeirat Schleswig-Holstein wurde im September 2017 eingerichtet, um die Landesregierung bei der Vergabe der sogenannten „Sedimentmanagementmittel“ zu beraten. Diese Mittel stellt Hamburg auf Grundlage der gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins zum Erstellen eines Sedimentmanagements vom 16.02.2016 bereit, um die schleswig-holsteinischen Bemühungen um eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Wattenmeer zu unterstützen. Im Krabbenfischereibeirat sind die Krabbenfischerei, die Naturschutzverbände, die Nationalparkkuratorien Nordfriesland und Dithmarschen, die Wissenschaft sowie das Land vertreten. Der Vorsitz wird gemeinsam von MEKUN und MLLEV ausgeübt. Details zur Aufgabe, zur Zusammensetzung und zur Beschlussfassung sind in der anhängenden Geschäftsordnung geregelt.

Projektvorschläge oder Anträge können entweder direkt in den Sitzungen des Beirates oder über die Geschäftsführung im MEKUN eingebracht werden. In der Regel werden die Vorschläge zunächst im Plenum präsentiert und diskutiert. Nach der Beratung entscheidet der Beirat, ob ein Beschluss gefasst werden soll und gibt ggf. sein Votum ab.

Das Votum des Beirates hat beratenden Charakter. Die Entscheidung über die Anträge liegt bei der Landesregierung und erfolgt nach Abwägung aller fachlichen und rechtlichen Aspekte. Weicht die Entscheidung von dem Votum des Beirates ab, ist dies dem Beirat gegenüber zu begründen. Die Umsetzung erfolgt abhängig vom

jeweiligen Projekt; i.d.R. handelt es sich um Zuwendungen oder um Werkverträge und andere Auftragsformen.

Die Landesregierung hat die oben genannten Sedimentmanagementmittel bislang ausschließlich für Projekte eingesetzt, die der Krabbenfischereibeirat empfohlen hat. Sämtliche Empfehlungen des Beirates wurden umgesetzt.

5) Titel 1313.07.534 10 – Aufträge und Untersuchungen i.R.d.

Biodiversitätsstrategie:

Vor dem Hintergrund des seitens des MEKUN gesetzten Schwerpunktes der Kernaktionsräume (KAR) bittet der Finanzausschuss um Konkretisierung der Planung/Konzeptionierung für 2025 (welche KAR werden in welcher Reihenfolge bearbeitet, welche Maßnahmen erfolgen 2025 in welchen KAR) .

Zurzeit werden die Grundlagen der Kernaktionsraum-Steckbriefe wie Lage, Planung, Lebensräume, Arten, Ziele ausgewertet und eine Umsetzung im Hinblick auf mögliche Akteure (vor Ort) geprüft und priorisiert. Hierzu zählt auch ein Abgleich mit geplanten (und bestehenden) Maßnahmen in KAR. Daraus sollen 1-3 KAR pro Jahr in die Umsetzung überführt werden. Für 2025 sind die KAR 1 (Trockenachse von Süderlügum bis Bordelumer Heide), 20 (Lauenburgische Landschaft südöstlich Mölln) und 22 (NP Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) vorgesehen. In den KAR werden unterschiedliche Biotop- und Artenschutzmaßnahmen verschiedener Akteursgruppen geplant und umgesetzt.

Darüber hinaus ist für das Jahr 2025 die Ermittlung und Lage weiterer KAR (etwa 27) sowie die Zusammenstellung von Kernaktionsraum-Steckbriefen mit typischen Lebensräumen und Arten, Planungsgrundlagen und Zielbeschreibungen vorgesehen.

6) Titel 1313.07.686 04 – Zuwendungen an Akteure der Biodiversitätsstrategie für nicht investive Maßnahmen:

Der Finanzausschuss bittet um Übermittlung aller aus Mitteln des Landes finanzierten „Rangerstellen“ incl. der Stiftungswacht der Stiftung Naturschutz.

In Schleswig-Holstein gibt es sechs Naturparks. Aus Landesmitteln werden je Naturpark ein/e Stelle als Naturpark-RangerIn gefördert. Gefördert werden 90 % der tatsächlichen Personalkosten (inkl. 10 % Personalnebenkosten). Für eine Vollzeitstelle entstehen Kosten in Höhe von bis zu 60.000,- € im Jahr. Die Förderung der sechs Rangerstellen beläuft sich somit auf bis zu 324.000,- € pro Jahr.

Für die Betreuung der FFH- und Naturschutzgebiete sind zwölf RangerInnen beim Land (LfU) angestellt. In 2024 waren nicht alle Stellen ganzjährig besetzt (u. a. unterjährige Arbeitsbeginne) Die jährlichen Kosten für 2024 belaufen sich auf ca. 570.000,- €. Bei einer ganzjährigen Besetzung aller 12 Stellen wird mit jährlichen Kosten von ca. 628.000,- € kalkuliert.

Aktuell sind beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz 17 Personen auf 15,39 VZÄ als Rangerinnen und Ranger im Nationalparkdienst angestellt. Die jährlichen Kosten belaufen sich aktuell (HH 2024) auf 819.635,97 €. Im HH-Jahr 2025 wird dieser Betrag wegen der zum 01.02.2025 erfolgenden Tarifsteigerung auf 857.202,62 € ansteigen.

Die drei bei der Stiftung für Naturschutz beschäftigten Personen, die mit der Wahrnehmung der Ausgaben der Stiftungswacht betraut sind, werden nicht aus Mitteln des Landes finanziert.

7) Titel 1313.07.893 09 – Zuwendungen an Akteure der Biodiversitätsstrategie für investive Maßnahmen:

Vor dem Hintergrund der erhöhten Veranschlagung für 2025 bittet der Finanzausschuss um Konkretisierung der für 2025 geplanten Maßnahmen (zusätzlich zu der vorhandenen Darstellung bereits bewilligter Maßnahmen).

Für das Jahr 2024 wird ein Mittelabfluss von rd. 2,1 Mio. € erwartet.

Für 2025 wurden konkrete, bereits bewilligte Maßnahmen mit einem Volumen von ca. 810 T€ in der Antwort zur Frage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP genannt. Weitere Anträge liegen noch nicht vor, werden aber im Haushaltsjahr 2025 erwartet. Im Zuge der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist eine weitere Intensivierung der Schutzgebietsinitiative (Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Kreise), eine Forcierung der Qualitätsinitiative Artenschutz sowie die Etablierung und Umsetzung des landesweiten Lebensraumtypen (LRT) -Prioritätenkonzepts vorgesehen.

8) Titel 1313.23.671 23 – Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (LGSH) für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes:

Der Finanzausschuss bittet um Aufzählung der einzelnen durch die LGSH abgewickelten Vertragsmuster sowie der hierfür entstehenden Ausgaben.

Über die Landgesellschaft werden die Verträge zu den Vertragsmustern aus der alten LPLR-Förderperiode abgewickelt, wie:

- Weidegang,

- Weidewirtschaft,
- Weidewirtschaft Moor,
- Weidewirtschaft Marsch,
- Weidelandschaft Marsch,
- Grünlandwirtschaft Moor,
- Rastplätze für wandernde Vogelarten,
- Kleinteiligkeit im Ackerbau,
- Ackerlebensräume

sowie die Vertragsmuster der neuen ELER-Förderperiode über den GAP-Strategieplan wie:

- Weidegang,
- Weidewirtschaft,
- Weidewirtschaft Moor,
- Weidewirtschaft Marsch,
- Weidelandschaft Marsch,
- Grünlandwirtschaft Moor,
- Kleinteiligkeit im Ackerbau
- Ackerlebensräume.

Weiter werden auch die Vertragsmuster nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Wertgrünland, Grünlandlebensräume, Halligprogramm, Umwandlung von Acker in Grünlandlebensräume und Rastplätze für wandernde Vogelarten umgesetzt.

Die Ausgaben beinhalten die Erstattung der anfallenden Verwaltungskosten bei der LGSH (insbesondere für Personal- und Verwaltungskosten sowie ggf. Kosten für Fremdleistungen), die durch die Umsetzung aller in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten entstehen (u. a. Abschluss von Verträgen mit Antragstellern, Durchführung von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen). Die Kosten dafür können nicht auf einzelne Vertragsmuster heruntergebrochen werden. Sie können weder an den Antragszahlen noch an der Höhe der Ausgleichszahlungen insgesamt festgemacht werden, da die Vertragsmuster unterschiedlichen Aufwand in der Abarbeitung erfordern.

9) Titel 1315.00.099 01 - Einnahmen aus der Abwasserabgabe und 1315.00.099 07 Einnahmen aus der Landeswasserabgabe:

Der Finanzausschuss bittet bei beiden Einnahmetiteln um Erläuterungen zur haushaltstechnischen Veranschlagung im Einzelplan (verschiedene Titel in verschiedenen Kapiteln, Darstellung des Zusammenhanges).

Abwasserabgabe:

Die Abwasserabgabe wird durch die Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt und zentral beim Titel 1315.00.099 01 im Landeshaushalt vereinnahmt. Beim Titel 1315.00.099 01 werden deshalb auch die Gesamteinnahmen 2023 der Abwasserabgabe im Ist ausgewiesen. Die Einnahmen der Abwasserabgabe werden vollständig zweckgebunden zur Finanzierung für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte verwendet.

Bei der Veranschlagung im Soll (sowohl für 2024 als auch für 2025) ist zu beachten, dass die Einnahmen in verschiedenen Kapiteln des EP 13 (Kapitel 1313, 1315 und 1320) zur Deckung entsprechender Ausgaben dienen und daher jeweils ein Einnahmetitel im entsprechenden Kapitel auszuweisen ist. Somit ergibt sich das kalkulierte Gesamt-Soll 2025 für die Abwasserabgabe in Höhe von rd. 10,3 Mio. € aus der Summe der in den Kapiteln ausgewiesenen einzelnen Einnahmetitel (1315.00.099 01: Soll 25: 7.963,5 T€, 1313.00.099 01: 1.177,0 T€ und 1320.00.099 01: 1.159,5 T€).

Landeswasserabgabe:

Die Landeswasserabgabe wird durch die Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt und zentral beim Titel 1315.00.099 07 im Landeshaushalt vereinnahmt. Beim Titel 1315.00.099 07 werden deshalb auch die Gesamteinnahmen 2023 der Landeswasserabgabe im Ist ausgewiesen. Nach Abzug der Verwaltungskosten werden die Einnahmen der Landeswasserabgabe zu 70% zweckgebunden zur Finanzierung für Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 Wasserhaushaltsgesetz verwendet.

Bei der Veranschlagung des zweckgebundenen Anteils der Landeswasserabgabe im Soll (sowohl für 2024 als auch für 2025) ist zu beachten, dass die Einnahmen in verschiedenen Kapiteln des EP 13 (Kapitel 1313 und 1315) und im EP 08 zur Deckung entsprechender Ausgaben dienen und daher jeweils ein Einnahmetitel im entsprechenden Kapitel auszuweisen ist. Somit ergibt sich das kalkulierte Gesamt-Soll 2025 für die Landeswasserabgabe in Höhe von rd. 21,6 Mio. € aus der Summe der in den Kapiteln ausgewiesenen einzelnen Einnahmetitel (1315.00.099 07: Soll 25: 8.717,8 T€, 1313.00.099 07: 12.315,7 T€ und 0801.00.381 07: 600,0 T€). Der zweckbindungsfreie Anteil der Einnahmen dient zur Deckung des Zuschussbedarfes des Einzelplan 13.

Zur Erhöhung der Transparenz ist seitens des MEKUN beabsichtigt, zukünftig bei jedem einzelnen Einnahmetitel der Abwasserabgabe und der Landeswasserabgabe in den Erläuterungen sowohl das erwartete Gesamtaufkommen als auch die in anderen Kapiteln veranschlagten Titel und Einzelansätze darzustellen.

Beispiel Abwasserabgabe: „Die Veranschlagung der Gesamteinnahmen der Abwasserabgabe i.H.v. rd. 10.300,0 T€ erfolgt bei den Titeln 1313.00.099 01 (Soll 2025: 1.177,0 T€) 1315.00.099 01 (Soll 2025: 7.963,5 T€) und 1320.00.099 01 (Soll 2025: 1.159,5 T€)“.

10) Titel 1315.00.428 01 – Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Vor dem Hintergrund, dass in anderen Ressorts Rücklagen wohl bereits im HHE veranschlagt werden, bittet der Finanzausschuss um weitere Ausführungen zu der Antwort zu Frage 4).

Die Entnahme bei 1315-359 03 dient u.a. der Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten von bis zu drei Stellen für das Projekt Wassergefahrenmanagement zum Schutz der Bevölkerung. Die Stellen wurden bereits mit dem HH 2024 eingerichtet. Bei der Einrichtung der Stellen wurden keine Ansätze von Einnahme oder Ausgabeposten verändert, da die Finanzierung der Stellen haushaltsrechtskonform auch im Haushaltsvollzug transparent abgewickelt werden kann. Diese Umsetzungsvariante wurde von hieraus als verwaltungseffizientes Vorgehen bewertet, da lediglich die tatsächlich benötigten Mittel entnommen werden - entsprechend des konkreten Bedarfs an Personalkosten. Es werden weder andere Mittel für die Finanzierung der Stellen, noch werden die Mittel für anderweitige Aufgaben zweckentfremdet verwendet.

11) Titel 1315.00.682 02 – Betriebszuschuss (Sachkosten) für den LKN.SH Der Finanzausschuss bittet um Auflistung der in 2024 durchgeführten bzw. beabsichtigten Maßnahmen.

Aus dem Betriebskostenzuschuss werden keine Maßnahmen, sondern Kosten für den laufenden Betrieb finanziert.

Dazu zählen u.a.:

- Bauwerksprüfungen
- Küstenschutzmaterial
- Instandhaltungskosten für Fahrzeuge und Geräte
- Kraftstoffe
- Kleingeräte

- Kosten für den Schiffsbetrieb
- Bewirtschaftung von Gebäuden (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.)
- Reinigungskosten
- Miet- und Leasingkosten
- Prüfungskosten
- BAD (Kosten für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsarbeit/Besucherinformation
- Reisekosten
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsbildungskosten
- Stellenausschreibungen
- Büromaterial/Zeitschriften/Porto etc.
- Beiträge Vereine
- Ausgaben für die Biodiversitätsstrategie
- Ausgaben im Bereich Monitoring
- Ausgaben für die Biosphärenreservate Halligen und Pellworm

12) Titel 1315.00.682 03 – Betriebszuschuss für den LKN.SH aus der Abwasserabgabe:

Der Finanzausschuss bittet um zusätzliche Ausführungen zu den in der Antwort genannten „Monitoringmaßnahmen im Nationalpark S-H Wattenmeer“.

Maßnahme	Ansatz HHE 2025
Monitoring Schadstoffe in Vogeleiern	34.500,00 €
Rastvogelmonitoring	121.000,00 €
Makroalgenmonitoring	18.500,00 €
Flugcharter für Makroalgenmonitoring	15.000,00 €
Vorlandmonitoring (Artendominanzkartierung)	16.500,00 €
Periodische wechselnde flächendeckende Erhebungen für einzelne Parameter im Rahmen EU-RL (Salzwiesen, Brutvögel; Monitoring für FFH, VRL und MSRL)	10.000,00 €
Kartierung von Biotopen/Lebensraumtypen im Sublitoral des Wattenmeeres (Monitoring für FFH, VRL und MSRL)	90.000,00 €
Neobiotamonitoring	39.000,00 €
Salzwiesenmonitoring	25.500,00 €

GMSH-Gebühren im Zusammenhang mit der Vergabe von Werkverträgen zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen	12.000,00 €
BLANO Joint Venture Neobiota-Monitoring	163.000,00 €
Eiderentenmonitoring	9.000,00 €
Muschelbegleitfauna (Monitoring für FFH, OSPAR, VRL und MSRL)	18.200,00 €
Robben-Lebendmonitoring für WRRL	21.000,00 €
Kegelrobbenmonitoring	19.700,00 €

FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

VRL (Vogelschutzrichtlinie)

MSRL (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

OSPAR (Oslo-Paris-Kovention, Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks)

WRRL (Wasserrahmenrichtlinie)

13) Titel 1315.43.533 43 – Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers:

Vor dem Hintergrund des hohen Mittelvolumens bittet der Finanzausschuss um Mitteilung des kalkulierten Ist für 2024 sowie um eine Auflistung aller Maßnahmen (Vertragspartner, Einzelsumme, Anzahl durchgeführter Beratungen) in 2024.

Beratungsgebiet	Ingenieurbüro	IST 2024	Anzahl Beratungen (Beratungsmodule, inkl. Analysen)
BG 1	IGLU	392.950,50 €	709
BG 2	LKSH	393.455,92 €	1080
BG 3	GWS	392.978,38 €	659
BG 4	INGUS	392.916,58 €	764
BG 5	INGUS	392.882,07 €	767
BG 6	Geries	392.964,18 €	616
BG 7	INGUS	354.426,03 €	627
BG 8	IGLU	345.006,00 €	676
BG 9	LKSH	348.989,42 €	1080
BG 10	IGLU	344.393,15 €	689
BG 11	GWS	354.470,01 €	871
BG 12	Geries	269.853,92 €	441
		4.375.286,16 €	

**14) Titel 1315.04.811 04 – Erwerb von Dienstfahrzeugen:
Der Finanzausschuss bittet um Mitteilung, bei welchem Titel die
Partneranteile der anderen Küstenländer vereinnahmt werden.**

Die Mittel werden in dem Titel 1315.00.232 01 vereinnahmt.

**15) Titel 1318.00.634 01 – Zuführung an das Sondervermögen Energie und
Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie (Notkredit):
Der Finanzausschuss bittet um Information, ob 2024 ausgezahlte
Notkreditmittel bei etwaigen Rückzahlungen ab 2025 wieder dem
Landeshaushalt zufließen.**

Gemäß Haushaltsführungserlass 2024 sollen Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit dem Notkredit 2024, welche in den Folgejahren zurückfließen, der Zuführung zur Sondertilgung in den Haushalt zugeführt werden.

Im April 2024 wurden der IB.SH 5 Mio. € aus Notkreditmitteln zur Abwicklung des Bürgerenergiefonds zugewiesen. Der Bürgerenergiefonds wurde als ein Risikofonds für Bürgerenergieprojekte eingerichtet, um die frühe Phase von Projekten in den Sektoren Erneuerbare Wärme, Neue Mobilität, Erneuerbare Stromerzeugung und Energieeffizienz zu unterstützen, in der noch keine klassische Projektfinanzierung über die Banken realisiert werden kann. Der

Zuwendungsbetrag ist mit Eintritt der Gesamtprojektfinanzierung zu erstatten, wenn das Bürgerenergieprojekt realisiert wird. In 2024 sind bisher ca. 1,455 Mio. € für Bürgerenergieprojekte aus Notkreditmitteln ausgezahlt worden. Die zurückfließenden Mittel in den Folgejahren werden in die Schuldentilgung fließen.

**16) Titel 1318.03.671 03 – Erstattung von Kosten an die bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger/-innen für die Durchführung der Prüfung nach § 9
EWKG:**

**Vor dem Hintergrund der erheblichen Höhe der erhobenen Gebühren für die
Bürger/-innen bittet der Finanzausschuss um Mitteilung und Erläuterung der
derzeitigen Gebührenehöhe sowie um Nennung der Rechtsgrundlage sowie
Darstellung der Einflussmöglichkeiten des Landes.**

Die Anfrage bezieht sich nicht direkt auf den Titel 1318.03.671 03, dieser Titel hält Mittel für die Aufwendungen des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein (LIV) zur Anpassung der Formulare, Pflege der Website sowie jährlichen Berichterstattung nach § 5 Abs. 3 der AusführungsVO zu § 9 EWKG vor.

Darüber hinaus sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nach § 9 Abs. 3 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) berechtigt, für ihre Tätigkeiten Gebühren bei den Eigentümerinnen und Eigentümern zu erheben.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger führen im Rahmen des § 9 EWKG öffentlich-rechtliche Nachweis- und Anzeigeverfahren als Beliehene durch. Die Verfahren dienen der Kontrolle der Pflicht aus § 9 EWKG zur Verwendung von mindestens 15 % EE in neuen Heizungsanlagen.

Für ihre Tätigkeit erheben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Gebühren.

Die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stellt § 9 Abs. 3 und 5 bis 8 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz sowie §1 Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) und der Tarifstelle 10.1.23 der Anlage zur VerwGebVO dar.

Für die Prüfung der Anzeige oder Nachweise nach § 9 Abs. 3 EWKG können die bevollmächtigten Schornsteinfeger jeweils pauschal einen vollen Stundensatz ansetzen. Erfolgt die Prüfung im Zusammenhang mit einer Feuerungsanlage, ermäßigt sich diese Verwaltungsgebühr um die Hälfte. Für die Anforderung eines fehlenden Nachweises sowie für angefallene Fahr- und Rüstzeiten kann zusätzlich jeweils pauschal ein Viertel des vollen Stundensatzes in Ansatz gebracht werden, soweit diese nicht bereits nach Tarifstelle 11 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung geltend gemacht wurden.

Der Stundensatz aus der Tarifstelle 10.1.23 der ist in der Höhe an § 6 Abs. 2 VerwGebVO gekoppelt und beträgt 80,- € (Mittelwert aus erstem und zweitem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2). Abhängig davon, ob es sich um eine Prüfung im Zusammenhang mit einer Feuerungsanlage handelt, können ganze oder halbe Stundensätze und zusätzlich ggf. Gebühren für Nachforderungen und Fahrtkosten erhoben werden.

Änderungen an den Tarifstellen erfolgen jeweils in der Zuständigkeit der verantwortlichen Ressorts.

**17) Titel 1318.03.686 01 – Transfer-Hub Klimaneutrales Wirtschaften
Der Finanzausschuss bittet um weitere Ausführungen zur Nutzung
(Teilnehmerzahlen) sowie Erfolg der durchgeführten Maßnahmen, u.a. der
kostenfreien Beratungsangebote.**

Die kostenfreien Beratungsangebote für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu technischen Lösungen, Fördermöglichkeiten und Treibhausgasbilanzierung wurden von 30 Unternehmen in Anspruch genommen.

Sechs Kooperationsprojekte zur energetischen Optimierung/Energieeffizienz bzw. Treibhausgasreduktion wurden initiiert.

Der Internetauftritt „klimaneutral.sh“ stellt bislang 11 Unternehmen aus Schleswig-Holstein mit Best-Practice-Beispielen vor, sowie eine Förderdatenbank, eine Übersicht von Beratungsangeboten in Schleswig-Holstein, diverse Fachartikel und visualisierte Daten zu Energieverbrauch und -erzeugung in Schleswig-Holstein. (Stand Oktober 2024)

**18) Titel 1318.03.686 09 – Energieforschung (Notkredit):
Der Finanzausschuss bittet um Übermittlung der vergebenen
Promotionsstipendien Energie und Klimaschutz.**

Die Vergabe von Promotionsstipendien erfolgt durch das EKSH-Promotionsstipendium, einem Förderprogramm für Masterabsolvent:innen von Hochschulen der EKSH. Das MEKUN hat der EKSH zur Förderung des Programms im Jahr 2022 eine Zuwendung in Höhe von 320.000,- € für die Jahre 2021-2024 gewährt (nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in 2021). Die EKSH hat folgende Stipendien vergeben:

Thema	Betreuer	Hochschule
Klimabilanz von integrierter low-input-Weidemilchproduktion in Schleswig-Holstein	Prof. Taube	CAU Kiel
Mykoremediation von Klärschlamm und Gülle	Prof. Labes	HS Flensburg mit CAU Kiel
Modellierung und Auslegung von verlustoptimalen Permanentmagnetsystemen für effiziente hochtourige elektrische Antriebe	Prof. Löhlein	HS Flensburg mit TU Kaiserslautern
Klimaneutrale Schifffahrt	Prof. Hohmeyer	Europa-Uni Flensburg

**19) Titel 1318.04.533 01 – Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit:
Aufgrund der hohen Abweichungen zwischen Ist und Soll bittet der
Finanzausschuss um Erläuterungen zum geringen Mittelabfluss.**

Die Abweichungen zwischen der Höhe der Titelansätze und den tatsächlichen Mittelabflüssen haben mehrere Ursachen:

Die Einrichtung der BNE-Agentur in 2022 führte dazu, dass kostenintensive Vorhaben (z.B. größere Veranstaltungen, Finanzierung der nun-Geschäftsstelle) im Bereich der BNE primär durch die Sachmittel der BNE-Agentur finanziert werden konnten. Darüber hinaus sind im Vergleich zu den Vorjahren weniger kostenintensive Veranstaltungen durchgeführt worden, was z.T. in bereits abgeschlossenen Prozessen (z.B. Landesstrategie BNE), aber auch in einer anteiligen Kostenteilung bei weiteren Nachhaltigkeitsvorhaben – insbesondere zwischen MEKUN und Staatskanzlei – begründet liegt (z.B. beim Nachhaltigkeitscheck oder der Berichterstattung zu den SDG).

**20) Titel 1613.03.893 02 – Unterstützung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Elektromobilität:
Der Finanzausschuss bittet um eine Auflistung der geförderten Einzelprojekte.**

Es wurden zwei Tabellen angefügt mit Stand 18.11.2024, in denen die geförderten Einzelprojekte aufgeführt sind. Die Tabelle 1 „241118-_Stand_bewilligt_LS“ beinhaltet auf zwei separaten Tabellenblättern die bewilligten und noch nicht ausgezahlten pauschalen Zuschüsse zu Projekten der Richtlinie I und II.

Die zweite Tabelle („241118_Stand_Vormerkungen_Mittelbindungen_2024“) enthält die Daten für die „großen“ Projekte, die ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen und die eine Anteilsfinanzierung erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katja Günther

Anlagen

- Geschäftsordnung des Krabbenfischereibeirates
- Tabelle geförderte Projekte Elektromobilität („Tab1_241118_Stand_bewilligt-LS“)
- Tabelle „großer“ Projekte Elektromobilität („Tab2_241118_Stand_Vormerkungen_Mittelbindungen_2024“)

Geschäftsordnung des Krabbenfischerei-Beirates

Der Krabbenfischereibeirat beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat sich auf seiner Sitzung vom 08.12.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Aufgabe

Der Krabbenfischereibeirat (nachfolgend: Beirat) berät das MELUND insbesondere bei der Vergabe von Mitteln, die im Rahmen der zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossenen Eckpunktevereinbarung zum Sedimentmanagement (Sedimentmanagementmittel) für Projekte zur ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Nationalpark Wattenmeer zur Verfügung stehen.

Er berät über die gestellten Anträge und gibt Empfehlungen für die Entscheidungen des MELUND als der für den Nationalpark und die Fischerei zuständigen obersten Behörde ab.

Durch die Mitglieder werden die Interessen der Krabbenfischerei, des Naturschutzes und der Region in den Beirat eingebracht. Die Fischereiwissenschaft nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Beirat ist zunächst für die Dauer der geltenden Zulassungen zur Baggergutverbringung bis Ende 2021 eingerichtet.

2. Zusammensetzung des Beirates

2.1 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates werden vom MELUND in den Beirat berufen. Der Beirat setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- (a) 3 Vertreterinnen und Vertreter der Krabbenfischerei
- (b) 3 Vertreterinnen und Vertreter der im Nationalpark tätigen Naturschutzverbände
- (c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland
- (d) 1 Vertreterin oder Vertreter des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen
- (e) 1 Vertreterin oder Vertreter der Oberen Fischereibehörde (LLUR)
- (f) 1 Vertreterin oder Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde (NPV)
- (g) 1 Vertreterin oder Vertreter des Thünen-Institutes für Seefischerei, die oder der in beratender Funktion an den Sitzungen des Beirates teilnimmt
- (h) 2 Vertreterinnen und Vertreter des MELUND

Die jeweiligen Verbände, Institutionen und Behörden benennen dem MELUND diejenigen Personen, die zum Mitglied berufen werden sollen.

2.2 Vertretung

Für jedes unter 2.1 (a) bis (f) genanntes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter benannt werden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, wird es durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung der Teilnahme hat das Mitglied die Geschäftsführung des Beirates rechtzeitig über seine Verhinderung zu informieren. Die Geschäftsführung informiert die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Die Stellvertreter/innen erhalten die Sitzungsunterlagen immer per Mail in Kopie zur Kenntnis und können - wenn das benannte Mitglied an der Sitzung teilnimmt ohne Stimmrecht – ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.

2.3 Stimmrecht

- (1) Die unter 2.1 (a) bis (f) genannten Mitglieder besitzen Stimmrecht. Mitglieder sind bei eigenen Anträgen oder Anträgen eines dem eigenen Verband, der eigenen Institution oder der eigenen Behörde angehörig Antragsstellers nicht stimmberechtigt.
- (2) Die beiden Mitglieder der obersten Landesbehörden (2.1 h und i) besitzen kein Stimmrecht, da im MELUND die abschließende Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt. Der Vertreter/die Vertreterin des Thünen-Instituts nimmt beratend ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände und der Krabbenfischerei haben jeweils ein Vetorecht, dafür müssen jedoch alle anwesenden Stimmberechtigten einer Seite ihr Veto einstimmig einlegen.

2.4 Ausscheiden von Beiratsmitgliedern

Die Mitglieder können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären oder nach § 98 Landesverwaltungsgesetz abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Beirat aus, so wird für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

3. Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz wird von der Vertreterin bzw. dem Vertreter des MELUND gestellt.
- (2) Die Geschäfte des Beirates führt das für den Nationalpark zuständige Ministerium. Zur Geschäftsführung gehören die Organisation der Sitzungen, die Sammlung und Verteilung der Anträge, die Erstellung und Versendung von Einladung, Tagesordnung und Niederschrift. Die Geschäftsführung kann von der Nationalparkverwaltung bei der Sitzungsorganisation unterstützt werden.
- (3) Der Beirat tagt in der Regel in Tönning.

4. Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden möglichst zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Der Termin der nächsten Sitzung wird am Ende der jeweiligen Sitzung unter den Beiratsmitgliedern abgestimmt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen. Die Einladung erfolgt elektronisch durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Auf Einladung des Beirates kann die Teilnahme anderer Personen an der Sitzung zugelassen werden, wenn dies im Einzelfall sachdienlich erscheint.
- (4) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, deren Anträge einen zu fördernden Betrag von 50.000,- € oder mehr erreichen, können die Gelegenheit erhalten, das Vorhaben in einem Kurzvortrag dem Beirat vorzutragen und im Anschluss Fragen des Beirates zu beantworten. Dazu sind sie in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.
- (5) Über welche Beratungen des Beirates Verschwiegenheit gewahrt wird, soll am Ende jeder Sitzung beschlossen werden.

5. Beschlüsse

- (1) Der Beirat gibt nach Beratung der Anträge sein Votum ab; Stimmgleichheit wird als negatives Votum gewertet.

- (2) Die Entscheidung über die Anträge liegt beim MELUND, das Votum des Beirates hat einen beratenden Charakter. Das MELUND entscheidet nach Abwägen aller fachlichen und rechtlichen Aspekte. Weicht die Entscheidung aus fachlichen oder rechtlichen Gründen von dem Votum des Beirates ab, ist dies dem Beirat gegenüber zu begründen.

6. Niederschrift

Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitz und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern im Entwurf möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, mit einer Einspruchsfrist von zwei Wochen, zuzuleiten. Werden innerhalb der Einspruchsfrist keine schriftlichen Einwände gegen den Inhalt erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Sofern innerhalb der Frist schriftlich Einwände erhoben werden, entscheidet die oder der Vorsitzende darüber; die Niederschrift ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen und in der endgültigen Fassung allen Mitgliedern des Beirates rechtzeitig vor der nächsten Sitzung, spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung der nächsten Sitzung, zur Kenntnis zuzuleiten.

7. Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Voten, Anhörungen und Unterrichtungen auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege herbeigeführt werden, wenn
- a. der Beirat in einer Sitzung zu keinem Ergebnis kommt und die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Antrag beschließt oder
 - b. der oder die Vorsitzende für die Durchführung des Umlaufverfahrens aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme eine dringende Notwendigkeit sieht; hierzu bedarf er nicht der Zustimmung des Beirates.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern zu erläutern. Das Datum der Rückmeldefrist ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Der Vorsitz des Beirates entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird; es ist jedoch eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Zustellung zu gewähren.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, 08.12.2017



Vera Knoke, MELUND,
Vorsitzende des Krabbenfischerei - Beirates

Anlage

Anträge, Verfahren

Das Verfahren zur Antragstellung und Mittelvergabe lehnt sich an das Verfahren zur Vergabe der Mittel aus der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein an. In Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben gemäß Ziff. 7 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein wurde ein Antragsformular entwickelt. Das Antragsformular ist beigefügt. Bei umfangreichen Anträgen kann das Ministerium die Antragsteller bitten, eine Kurzfassung des Antrages zur Beratung zur Verfügung zu stellen.

Richtlinie 1

Stand: 18.11.2024

Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor, weil die Projektlaufzeit noch nicht beendet oder der Verwendungsnachweis noch nicht fällig ist:

Projektnummer	Zuwendungsempfänger	Zuschuss
LI 1 1193/2021	CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co.KG Kommanditgesellschaft	6.500,00 €
LI 1 1478/2021	JOSCHA FERMARANT Grundstücksgesellschaft	10.500,00 €
LI 1 1917/2022	Führlbeck Vermietungs GbR	500,00 €
LI 1 1933/2022	Stadtwerke Pinneberg GmbH	23.000,00 €
LI 1 1939/2022	N+L Grundstücksgesellschaft mbH	20.500,00 €
LI 1 1963/2022	Stadtwerke Flensburg GmbH	15.000,00 €
LI 1 1964/2022	Stadtwerke Flensburg GmbH	16.000,00 €
LI 1 1397/2021	Lusebrink GmbH & CO.KG	1.500,00 €
		93.500,00 €

Verwendungsnachweis eingegangen/in Bearbeitung und Auszahlung beantragt:

LI 1 258/2020	GP JOULE GmbH	4.000,00 €
LI 1 1427/2021	Herring GmbH	1.000,00 €
LI 1 1724/2022	Stadtwerke Rendsburg GmbH	12.000,00 €
LI 1 1790/2022	Mangels & Mau GmbH	7.500,00 €
LI 1 1965/2022	Stadtwerke Flensburg GmbH	150.500,00 €
LI 1 1367/2021	Stadtwerke Husum GmbH	12.500,00 €
LI 1 1370/2021	Stadtwerke Husum GmbH	16.500,00 €
LI 1 38/2020	Willy Rix GmbH	1.000,00 €
LI 1 1654/2022	SOLADÜ energy GmbH & Co. KG - Zweigstelle Ascheberg i.H.	500,00 €
		205.500,00 €

Verwendungsnachweis gemahnt:

LI 1 1725/2022	Schleswiger Stadtwerke GmbH	24.000,00 €
LI 1 1930/2022	Stadtwerk Wilster	4.000,00 €
LI 1 486/2020	Auto-Zentrale Klaus Koch GmbH	2.000,00 €
LI 1 1605/2022	Stadtwerke Eckernförde GmbH	8.000,00 €
LI 1 1722/2022	Stadtwerke Eckernförde GmbH	4.000,00 €
		42.000,00 €

Richtlinie 1

Stand: 18.11.2024			
Titel	Geschäftsjahr	bewilligt	Unternehmen

1613.03.89302	2024	480.339,00	BeBa Energiezentrum GmbH & Co.KG
1613.03.89302	2024	166.815,00	BioEnergie Gettorf GmbH & Co. KG
1613.03.89302	2024	132.323,07	BP Europa SE
1613.03.89302	2024	140.000,00	Ferienland Ostsee GmbH & Co. KG
1613.03.89302	2024	21.527,00	GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG
1613.03.89302	2024	106.473,00	GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG
1613.03.89302	2024	178.000,00	Glashaus Brokenlande OGH
1613.03.89302	2024	1.327.547,61	Kreisverkehrsgesellschaft in
1613.03.89302	2024	103.829,55	Lother GmbH Eckernförde
1613.03.89302	2024	160.696,04	Lother GmbH Preetz
1613.03.89302	2024	103.097,86	Lother GmbH Elmenhorst
1613.03.89302	2024	103.097,86	Lother GmbH Schwarzenbek
1613.03.89302	2024	106.373,06	Lother GmbH Selent
1613.03.89302	2024	2.544,54	Lother GmbH Eckernförde
1613.03.89302	2024	3.037,27	Lother GmbH Preetz
1613.03.89302	2024	2.661,36	Lother GmbH Elmenhorst
1613.03.89302	2024	2.661,36	Lother GmbH Schwarzenbek
1613.03.89302	2024	59.848,21	MINERALOELHANDELSGES., FA. NORDOEL
1613.03.89302	2024	59.848,21	MINERALOELHANDELSGES., FA. NORDOEL
1613.03.89302	2024	59.848,21	MINERALOELHANDELSGES., FA. NORDOEL
1613.03.89302	2024	59.848,21	MINERALOELHANDELSGES., FA. NORDOEL
1613.03.89302	2024	0,00	PROKON Regenerative Energien e.G.
1613.03.89302	2024	94.325,00	PROKON Regenerative Energien e.G.
1613.03.89302	2024	192.000,00	Stadtwerke Kiel AG
1613.03.89302	2024	900.712,86	Sylter Verkehrsgesellschaft
1613.03.89302	2024	0,00	Sylter Verkehrsgesellschaft
1613.03.89302	2024	456.851,00	Sylter Verkehrsgesellschaft
1613.03.89302	2024	280.000,00	team energie GmbH & Co.KG